

Informationen zum Nachweis gemäß Geldwäschegesetz

Pflicht zur Identifizierung:

Die EDEKABANK AG (nachfolgend Edekabank) ist ein zugelassenes Kreditinstitut und unterliegt den Regelungen des jeweils gültigen Geldwäschegesetzes (GWG). Als zugelassenes Kreditinstitut steht die Edekabank unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Aus diesen Gründen ist die Edekabank u.a. gem. § 10 GWG zur Identifizierung des Vertragspartners, der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und der Klärung eines möglichen PEP-Status verpflichtet. Diese Pflicht besteht bei der Begründung und auch während der Geschäftsbeziehung. Während der Geschäftsbeziehung besteht die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners u.a. in angemessenen Zeitabständen sowie bei wesentlichen Änderungen zum Vertragspartner.

Der Vertragspartner unterliegt der gesetzlichen Pflicht gem. § 11, Abs. 6 GWG Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur o.g. Identifizierung erforderlich sind. Während der Geschäftsbeziehung sind der Edekabank Änderungen zum Vertragspartner unverzüglich schriftlich durch den Vertragspartner mitzuteilen.